

# Stiefkind des Euro?

## Die Außenvertretung der Eurozone

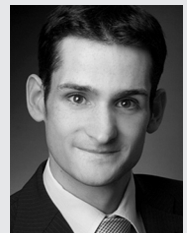
Tobias Kunstein

EU, Euro, Finanzpolitik, Vertrag von Lissabon

Der Beitrag fragt, inwiefern die Eurozone als abgeschlossene und eigenständige Einheit auf dem internationalen Parkett agiert, wo ihre Außenvertretung mit dem auswärtigen Handeln der Union verschmilzt, und wie diese aus der konstitutionellen Konstruktion erwachsende Ambivalenz in der Praxis aufgelöst wird. In Primärrecht und „gelebter“ Praxis zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen hinsichtlich der Kompetenzaufteilung zwischen Mitgliedstaaten und europäischer Ebene sowie auf der Unionsebene.

Vor dem Hintergrund des Europäischen Integrationsprozesses<sup>1</sup> beschäftigt sich der vorliegende Beitrag mit der Außenvertretung der Eurozone, also jener gegenwärtig 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die die gemeinsame Währung Euro eingeführt haben. Die Themenstellung nimmt damit zwei Abgrenzungen vor: „Eurozone“ statt Europäischer Union (EU-27) einerseits und „Außenvertretung“ statt Innendimension der Eurozone andererseits. Schon der Begriff *Eurozone* impliziert dabei einen Schwerpunkt auf dem Währungsaspekt. Gleichwohl lässt sich die Währung Euro natürlich nicht vollständig von anderen Bereichen der Ökonomie trennen. Diese Ambivalenz eines durch eine gemeinsame Währung abgegrenzten Raumes, der gleichzeitig in vielfacher Hinsicht Teil der Gesamtunion und ihrer Politiken ist, stellt ein Grundproblem seiner Außenvertretung dar.

Bezüglich ihrer Sichtbarkeit stand die Außenvertretung der Eurozone seit dem Beginn der 3. Stufe der Währungsunion am 01. Januar 1999 im Schatten ihrer „großen Verwandten“: der Innendimension der gemeinsamen Währung einerseits und der Außenvertretung der EU-27 insgesamt. In den letzten Jahren konnten sich die Befürworter einer kohärenten Vertretung der



Tobias Kunstein,  
geb. 1978, Diplom-  
Volkswirt, Jean-Monnet-  
Lehrstuhl der Universität  
zu Köln.  
tobias.kunstein@uni-  
koeln.de

1 Mit der Analyse der aktuellsten konstitutionellen Entwicklungen – im Vertrag von Lissabon –,ergänzt dieser Artikel die anderen Beiträge zur Außendimension der EU in diesem Heft um den Aspekt der gemeinsamen Währung, orientiert sich dabei aber an dem gemeinsamen Analyserahmen, der im Beitrag von Hofmann/Wessels ausführlicher dargestellt wird.

Eurozone unter Verweis auf die Bedeutung des Euro für das globale Wirtschaftsgeschehen zunehmend Gehör verschaffen.<sup>2</sup> Als Vorteile werden dabei u. a. ohnehin übereinstimmende Interessen der Euroländer, Synergieeffekte, eine bessere Nachvollziehbarkeit der Währungspolitik für den Bürger und größerer internationaler Einfluss genannt.<sup>3</sup> Diskussionen um die Stellung des Euroraums in internationalen Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF) können als Ausdruck des stärker ins allgemeine Bewusstsein gerückten Reformbedarfs in diesem Sektor gewertet werden.

Der Beitrag beginnt mit einem kurzen Abriss des theoretischen Ansatzes, skizziert sodann die Außenvertretung der Eurozone auf der Grundlage der geltenden Verträge von Nizza und versucht im abschließenden Teil zu klären, ob und wie auf den erwähnten Reformbedarf im Zuge der Vertragsreformen von Lissabon reagiert worden ist.<sup>4</sup>

### Ebenen- und Entscheidungsdilemma

Ausgangspunkt der Untersuchung sind zwei konstitutionelle Grundfragen, anhand derer die vertragliche Gestaltung der Außenbeziehungen der Eurozone untersucht wird:<sup>5</sup>

1. Wie schreibt der Vertrag die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Unionsebene fest?
2. Wie positioniert der Vertrag die Akteure auf der Unionsebene und welche Folgen hat das hinsichtlich deren Handlungsfähigkeit und der Effizienz von Verfahren?

Die erste Frage untersucht das „Ebenendilemma“, mit dem sich die Mitgliedstaaten im Integrationsprozess konfrontiert sehen. Zunehmend grenzüberschreitende Probleme zwingen sie dazu, gemeinsam auf solche Herausforderungen zu reagieren. Entsprechend werden Kompetenzen an die EU als optimale Problemlösungsebene übertragen. Gleichzeitig schrecken die Mitgliedstaaten vor dem damit einhergehenden Souveränitätsverlust zurück und versuchen, die Kompetenzen der Union immer trennschärfer zu begrenzen.

2 Europäische Kommission 2006, S. 51.

3 Bini-Smaghi 2006, S. 270ff.

4 Lissabon: EUV = Vertrag über die Europäische Union; AEUV = Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Nizza: EUV-N = Vertrag über die Europäische Union; EGV = Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

5 Vgl. Hofmann/Wessels 2008, S. 5f.

Das mit der zweiten Frage angesprochene „Entscheidungsdilemma“ tritt auf, wenn es darum geht, die Beschlussverfahren auf Unionsebene primärrechtlich zu definieren. Einerseits versuchen die Mitgliedstaaten, die Effizienz dieser Verfahren zu erhöhen, indem zentralisierte Modi eingeführt werden. Andererseits streben die Mitgliedstaaten einen Letztentscheidungsvorbehalt – etwa in der Form eines Vetos im Rat – an.

### Von Maastricht bis Nizza

Eine Außenvertretung der Eurozone bzw. der Währung Euro ist für mehrere Politiken relevant. Drei Bereiche lassen sich dabei unterscheiden:<sup>6</sup> Erstens die Geld- oder Währungspolitik, zweitens die Wechselkurspolitik und drittens sonstige ökonomisch relevante Politikfelder, die in einer engen Wechselbeziehung mit den beiden ersten Bereichen stehen.<sup>7</sup> Allen gemeinsam ist, dass die Außenrepräsentation bi- oder multilateral gegenüber Drittstaaten oder im Rahmen von internationalen Organisationen stattfinden kann. Welche Institution auf Unionsebene für die Außenvertretung zuständig ist, variiert dagegen – nicht zuletzt bedingt durch das komplizierte Nebeneinander von Eurozone und EU-27 – stark (siehe Abbildung 1).

### Geldpolitik

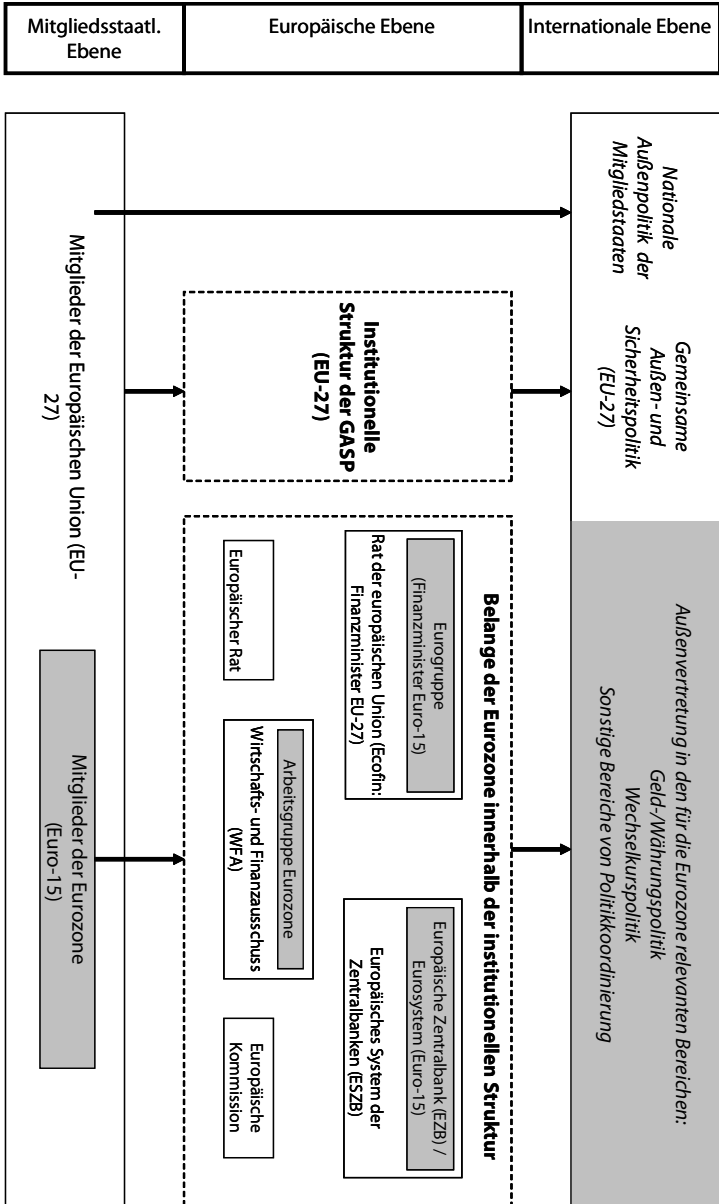
Im Bereich der Geld- oder Währungspolitik ist die europäische Ebene in Form des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und damit der Europäischen Zentralbank (EZB) allein zuständig für alle Fragen, die die Außenvertretung der Eurozone betreffen. Dies leitet sich aus der im EG-Vertrag festgeschriebenen Kompetenz ab, „die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen“ (Art. 105 Abs. 2 erster Spiegelstrich EGV). Art. 122 EGV beschränkt die Teilnahme an solchen Entscheidungen auf die Zentralbanken derjenigen Länder, die den Euro eingeführt haben und in Abgrenzung zum ESZB als „Eurosysteem“ bezeichnet werden.

Die Gründe für eine Übertragung der geldpolitischen Verantwortung an eine unabhängige Zentralbank sind theoretisch

6 Vgl. Bini-Smaghi 2006, S. 262f.

7 Bognar bezeichnet die ersten beiden Bereiche als „Währungspolitik im engeren Sinne“ und den dritten Bereich als „Währungspolitik im weiteren Sinne“ (Bognar 1997, S. 45f.).

Abbildung 1:  
Die Außenvertretung der Eurozone



Quelle:  
eigene Darstellung.

und empirisch ausgiebig behandelt worden und sollen an dieser Stelle nicht weiter diskutiert werden. Für die Außenvertretung bleibt jedoch festzuhalten, dass das Eurosystem bei der Verfolgung seines primären geldpolitischen Ziels, der Preisstabilität, uneingeschränkte Unabhängigkeit genießt und analog mit dieser Zielsetzung auch selbstständig international handeln kann. Der EZB obliegt gemäß Art 6.2 EZB-Satzung<sup>8</sup> auch die Entscheidung, ob sie (oder nationale Zentralbanken) sich an internationalen Währungseinrichtungen beteiligen. Legt man den Begriff der Währungseinrichtung dabei eng aus, so fällt nur die „Bank der Zentralbanken“, die *Bank for International Settlement* (BIS) darunter, während G7, IWF usw. nicht dazugehören.<sup>9</sup> Da in diesen Foren politische Entscheidungen gefällt werden, ist die EZB hier nur zu Arbeitsbeziehungen berechtigt, was im Fall des IWF in ihrer reinen Beobachterfunktion auch korrekt zum Ausdruck kommt.<sup>10</sup> Für die Außenvertretung der Eurozone allgemein wird diese Ausgestaltung dagegen nicht als Ideallösung gesehen, da im Fall des IWF auch der Präsident der Eurogruppe keinen festen Sitz hat und die Eurozone damit oft nur einzelstaatlich repräsentiert wird.<sup>11</sup>

Die erste konstitutionelle Grundfrage und das ihr zugrundeliegende Ebenendilemma ist insofern mit einer Unionszuständigkeit eindeutig beantwortet worden. Gleiches gilt für das Entscheidungsdilemma, da ein einzelner supranationaler Akteur – die EZB – kompetent ist, während die Mitgliedstaaten über kein Mitspracherecht verfügen. Vergewenigt man sich, dass die Eurozone ja gerade über die gemeinsame Währung Euro definiert wird und die EZB die für diese Währung zuständige Institution ist, liegt es intuitiv nahe, auch für verwandte Politikbereiche wie die Wechselkurspolitik auf eine herausragende Rolle der EZB bei der Vertretung der Eurozone zu schließen. Eine ähnlich klare Zuordnung lässt sich in diesen Bereichen aber nicht wiederfinden.

### Wechselkurspolitik

Für die Wechselkurspolitik sieht der Vertrag von Nizza eine deutlich vielschichtigere Kompetenzaufteilung vor. Gemäß

8 Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (im Folgenden: EZB-Satzung).

9 Dutzler 2003, S. 60f.

10 Dutzler 2003, S. 63.

11 Bini-Smaghi 2006, S. 266ff.

Artikel 111 EGV kann hier der Ecofin-Rat (nur die Finanzminister der Eurozone sind stimmberechtigt)<sup>12</sup> einstimmig „förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber den Währungen von Drittstaaten treffen“ (Abs. 1) oder, in Ermangelung eines entsprechenden Abkommens, mit qualifizierter Mehrheit „allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Währungen aufstellen“ (Abs. 2). Beide Optionen müssen dabei konform mit dem Ziel der Preisstabilität sein.

Da jedoch das Initiativrecht bei Kommission oder EZB liegt und die EZB in jedem Fall angehört werden muss, kann man auf Vertragsbasis von einer geteilten Kompetenz<sup>13</sup> sprechen. Diese vertragliche Kompetenzaufteilung auf zwei Institutionen lässt sich mit der „dualen Natur“ von Wechselkursen begründen, die zum einen eine enge geldpolitische, zum anderen aber auch eine weite ökonomische Relevanz haben. Der politischen Entscheidungsinstanz gibt das Wechselkursinstrument beispielsweise die Möglichkeit, über eine Abwertung der eigenen Währung die *terms of trade* gegenüber anderen Staaten (kurzfristig) zu verbessern. Im Gegenzug birgt die Verfolgung eines Wechselkursziels aber die Gefahr negativer Auswirkungen auf die Preisstabilität. Es stellt sich also die Frage, ob – und wenn ja in welchem Maße – der Wechselkurs auf europäischer Ebene aktiv als wirtschaftspolitisches Instrument genutzt wird oder ob er der Preisstabilität unterzuordnen ist.

Entsprechend zeigt sich in der Aufteilung der Wechselkurskompetenz auf Rat und Zentralbank eine typisch europäische Kompromisslösung, bei der sowohl das Erreichen des geldpolitischen Primärziels der Preisstabilität wie auch nationalstaatlicher (politischer) Einfluss auf die Wirtschaft garantiert werden sollten.<sup>14</sup>

Betrachtet man allerdings die Praxis, so ist festzustellen, dass die oben beschriebenen Vorschriften des Art. 111 EGV, die dem Rat Kompetenzen zuweisen, bislang nicht genutzt wurden: Weder wurde ein Wechselkurssystem gemäß Art. 111 Abs. 1 EGV eingerichtet, noch hat der Rat formell von seiner Kompetenz zu allgemeinen Orientierungen gemäß Art. 111 Abs. 2

12 Die Gruppe der Finanzminister der Eurozone im Rat ist von der Besetzung her identisch mit der informellen Eurogruppe. Art. 122 EGV regelt, in welchen Fällen die Nicht-Euro-Staaten („Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“) von Abstimmungen im Rat ausgeschlossen werden.

13 Padoa-Schioppa 2001, S. 2.

14 Dutzler 2003, S. 51.

EGV Gebrauch gemacht. Die Vertragsvorschriften, insbesondere Art. 111 EGV, stellen sich im Bereich der Wechselkurspolitik damit als eher ungenaue Vorgabe dar, von der die eigentliche Praxis substantiell abweicht.<sup>15</sup>

Basierend auf der informellen Vereinbarung von Turku im September 1999 gestehen die Finanzminister der EZB eine dominante Rolle in der Wechselkurspolitik zu, schon weil ihre operative Kontrolle bei Deviseninterventionen<sup>16</sup> Garant für ein beträchtliches Maß an Diskretion ist. Umgekehrt ist der Zentralbank klar, dass Interventionen am Devisenmarkt wahrscheinlich nicht erfolgreich sein werden, wenn nicht zuvor ein entsprechender Konsens zwischen den Finanzministern in der Eurogruppe besteht.<sup>17</sup> Daher versucht sie schon von sich aus, die Eurogruppe einzubinden, was für die Finanzminister eine vornehmlich strategische Rolle bedeutet. Das Scharnier zwischen beiden Institutionen bildet der Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA), in dessen Eurozone-Arbeitsgruppe Vertreter der Eurogruppe, der EZB und der Kommission zusammenkommen.<sup>18</sup>

Während das Ebenendilemma auch in der Wechselkurspolitik eindeutig mit einer Entscheidung zugunsten der europäischen Ebene beantwortet wurde, zeigt sich in der interinstitutionellen Balance zwischen Rat und Zentralbank ein vielschichtigeres Bild. Die Vertragskonstruktion lässt sich als Ausdruck eines Letztentscheidungsvorbehalts interpretieren, mit dem die Mitgliedstaaten ihren Einfluss auch innerhalb der Gemeinschaftswährung konservieren wollen. Ein in der französischen wirtschaftspolitischen Tradition favorisiertes Management des Wechselkurses unter der Regie eines Ministeriums hat sich auf europäischer Ebene nicht durchgesetzt, da die Finanzminister als Gruppe intergouvernemental entscheiden müssen und damit kaum mit der an den Devisenmärkten notwendigen Geschwindigkeit handeln könnten.<sup>19</sup> Indem sie aber die dominante Rolle der EZB als homogener supranationaler Akteur nur de facto akzeptiert haben, während sich die eigentlichen Vertragsvorschriften

15 Henning 2007, S. 324.

16 Devisenoperation führt gemäß Art. 105 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich EGV das ESZB im Einklang mit Art. 111 EGV aus.

17 Henning 2007, S. 335.

18 Vgl. allgemein Hayes-Renshaw/Wallace 2006, S. 89. Die Rolle des WFA in der Wechselkurspolitik beschreibt z.B. Henning 2007, S. 331ff.

19 Bis 2005 wechselte auch der Vorsitz der Eurogruppe alle sechs Monate, was ein kohärentes Handeln erschwerte.

durchaus anders lesen lassen, erhalten sie sich die Möglichkeit, die Handlungskompetenz in diesem Bereich zu einem späteren Zeitpunkt wieder an sich zu ziehen.<sup>20</sup>

#### Sonstige Politiken

Politikfelder wie Fiskalpolitik, Strukturreform oder Finanzmarktregulierung sind weitere Bereiche der Wirtschaftspolitik, die eng mit den beiden oben beschriebenen, originär auf den Euro bezogenen Sektoren verschränkt sind. Auch wenn die Zuständigkeit für diese Bereiche weitgehend bei den Mitgliedstaaten verblieben ist, gibt es dennoch diverse Koordinierungsprozesse auf Unionsebene, die den EU-Institutionen Einflussmöglichkeiten eröffnen. In dem Maße, wie diese Politiken auch auf internationaler Ebene diskutiert werden und dabei Aspekte der gemeinsamen Währung eine Rolle spielen, ist auch in diesem Bereich eine entsprechende Außenvertretung der Eurozone denkbar. Hinzu kommt die eingangs angesprochene Schwierigkeit, dass Koordinierungsprozesse in diesen Politikbereichen sich überwiegend auf die gesamte EU-27 beziehen. Es stellt sich also die Frage, inwiefern zwischen einer Außenvertretung der Eurozone und der EU-27 unterschieden werden muss und kann, wenn bestimmte Aspekte in enger Wechselwirkung mit der Geld- oder Wechselkurspolitik stehen.

Mehrere Institutionen sind in diesem Bereich relevant. Die förmliche Entscheidung über die Außenvertretung der Wirtschafts- und Währungsunion fällt der Rat (unter Ausschluss der Nicht-Euro-Mitglieder) mit qualifizierter Mehrheit gemäß Art. 111 Abs. 4 EGV. Er berücksichtigt dabei die innergemeinschaftliche Kompetenzverteilung.<sup>21</sup> Der Kommission kommt bei vergemeinschafteten Bereichen wie Wettbewerb, Handel und Finanzmärkte die größere Bedeutung zu, während der Rat in den übrigen, eher mitgliedstaatlich geprägten Bereichen wie der Strukturpolitik oder der fiskalischen Disziplin dominiert.<sup>22</sup>

Was die EZB angeht, so stellt ihre Satzung in Art. 6.1 ausdrücklich den Vorrang von Art. 111 Abs. 4 EGV vor Art. 6.1 und Art. 6.2 EZB-Satzung fest, die der EZB ein Gestaltungsrecht bei der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich von

20 Henning 2007, S. 335.

21 Dutzler 2003, S. 64.

22 Vgl. Bini-Smaghi 2006, S. 263.



Aufgaben des ESZB und der Beteiligung an internationalen Währungseinrichtungen zusprechen. Die EZB-Satzung ist hier also eng auszulegen und unterstreicht, dass die ausschließliche Kompetenz der EZB zur Außenvertretung der Eurozone auf die Geldpolitik beschränkt ist.

### Neuerungen durch den Lissabon-Vertrag

Die Neuerungen, die der Vertrag von Lissabon für die Außenvertretung der Eurozone einführt, sind überschaubar. Sie replizieren fast vollständig die entsprechenden Artikel des gescheiterten Verfassungsvertrags.

Im Bereich der Geldpolitik stellt Art. 3 AEUV ausdrücklich klar, dass es sich bei der Währungspolitik für die Mitgliedstaaten der Eurozone um eine ausschließliche Unionskompetenz handelt. Auch im AEUV tritt die Eurozone stärker als bei seinem Vorgängerwerk hervor. Gleichzeitig versucht der Vertrag den Eindruck zu vermeiden, dass hier ein „Europa der variablen Geometrien“<sup>23</sup> entsteht. So gibt es zwar ein neues Kapitel „Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist“. Die weiterhin verwendete, umständliche Bezeichnung für Nicht-Euro-Mitglieder als „Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“ (Art. 139 AEUV) lässt jedoch erkennen, dass „die Anerkennung der Eurozone eine Aufforderung an alle Länder innerhalb der Wirtschafts- und Währungsunion ist, beizutreten“<sup>24</sup>.

Die EZB wird durch den Lissaboner Vertrag ein Organ der EU. Obwohl die EZB selbst dieser Änderung zunächst skeptisch gegenüberstand, da sie eine Verringerung ihrer Unabhängigkeit durch die Pflicht der Organe zur loyalen Zusammenarbeit (Art. 13 Abs. 2 EUV) befürchtete, bedeutet ihre explizite Einbeziehung in das Vertragswerk, dass auch die Eurozone weniger als Sonderfall wahrgenommen wird und von einer erhöhten Sichtbarkeit profitieren könnte. Zu erwähnen ist ferner, dass der Vertrag von Lissabon – wie schon der Verfassungsvertrag – ein niedrigeres Quorum bei der Ernennung der EZB-Direktoriensmitglieder durch den Europäischen Rat vorsieht (Art. 283 AEUV). Mit dem Übergang von Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit bei ihrer Ernennung wird eine institutionelle

23 Siehe den Beitrag von Tekin zu Flexibilisierungsoptionen in diesem Heft.

24 Garach 2007, S. 19, Übersetzung durch den Verfasser.

Anomalie beseitigt, die aufgrund einer ähnlichen Reform bei der Benennung des Kandidaten für die Kommissionspräsidentschaft im Vertrag von Nizza entstanden war.<sup>25</sup> Schließlich ist nicht einzusehen, warum die Staats- und Regierungschefs<sup>26</sup> den Vorstand der EZB nur einstimmig berufen können, während für die Kandidatur des Kommissionspräsidenten eine qualifizierte Mehrheit ausreichend ist. Hinzu kommt, dass der durch Lissabon neu geschaffene Präsident des Europäischen Rats nun ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit bestimmt wird. Insofern ist die Abschaffung einer Vetomöglichkeit bei der Ernennung des Exekutivorgans der EZB als logische Konsolidierung innerhalb der primärrechtlichen Gesamtentwicklung einzuordnen.

Eine der deutlichsten Änderungen findet sich im neuen Kapitel zu den Euro-Staaten: Auf der Grundlage des alten Art. 111 Abs. 4 EGV trifft im Lissaboner Vertrag der neue Art. 138 EAUV Regelungen zur „Gewährleistung der Stellung des Euro im internationalen Währungssystem“. Dabei erhält wie zuvor der Rat das Recht, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB „gemeinsame Standpunkte“ (Art. 138 Abs. 1 AEUV) festzulegen und „die einheitliche Vertretung bei internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen“ (Art. 138 Abs. 2 AEUV). Interessanterweise übernimmt der neue Artikel nicht den Verweis auf die Kompetenzverteilung nach Art. 99 beziehungsweise Art. 105 EGV.

Die Quasi-Formalisierung der Eurogruppe<sup>27</sup> stellt eine weitere Innovation dar. Hier bleibt abzuwarten, ob die Finanzminister zukünftig mehr Einfluss etwa in der Wechselkurspolitik ausüben können. Wie beschrieben, hat sich für diesen Bereich im Zusammenspiel zwischen Eurogruppe und EZB eine die Vertragsbuchstaben zu mehr supranationaler Kontrolle weiterentwickelnde Praxis etabliert, die den Mitgliedstaaten jedoch eine Revisionsmöglichkeit hinsichtlich der von ihnen an die EZB abgegebenen Kompetenzen lässt.

### Fazit

Wenn auch der Vertrag von Lissabon den primärrechtlichen Bestand hinsichtlich der Eurozone in einigen Punkten

<sup>25</sup> Vgl. Schoutheete 2003, S. 475.

<sup>26</sup> Mitglieder der Eurozone.

<sup>27</sup> Die Eurogruppe wird in Art. 137 erwähnt und ist Gegenstand eines Protokolls.

konsolidiert, so bringt er doch keine grundlegenden Änderungen für ihre Außenvertretung. Bis auf den Bereich der Geld-/Währungspolitik ist die institutionelle Kompetenzzuordnung sehr von der praktischen Umsetzung der Vertragsvorschriften abhängig und weicht dabei teilweise deutlich vom Primärrecht ab. In Bezug auf das Entscheidungsdilemma zeigt sich, dass bei der tatsächlichen Umsetzung der Vertragsvorgaben auf pragmatische Weise versucht wird, unter Anwendung einer supranationalen Logik zu effizienten Lösungen zu kommen. Dagegen haben die Mitgliedstaaten ihre Souveränität auch im neuen Vertragstext verteidigt und teilweise – etwa durch die Stärkung der Eurogruppe – sogar ausgeweitet.

Die Grenzen der Flexibilität werden deutlich, wenn es um die Vertretung der Eurozone in internationalen Organisationen geht, wo die Mitgliedstaaten nur äußerst widerwillig ihre Stühle zugunsten einer einheitlichen Vertretung räumen.

Für die Zukunft bleibt die Frage, ob die Außenvertretung der Eurozone, die in Teilbereichen durch die Zuständigkeit der EZB vollständig supranationalisiert ist, eine Katalysatorfunktion für weitere Integrationsschritte in der heute noch von engen Grenzen geprägten Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU haben wird. Damit fände die auf funktionalistischen Annahmen basierende Interpretation des bisherigen Integrationsprozesses, nach der eine Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Sektor (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Europäische Atomgemeinschaft und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) den Weg in eine politische Union ebnete, ihre aktuelle Entsprechung.

### Literaturverzeichnis

Bognar, Zoltan (1997): Europäische Währungsintegration und Außenwirtschaftsbeziehungen. Eine Analyse des gemeinschafts- und völkerrechtlichen Rahmens der europäischen Außenwährungsbeziehungen, Baden-Baden, Nomos.

Bini-Smaghi, Lorenzo (2006): Powerless Europe: Why is the Euro Area Still a Political Dwarf?, in: *International Finance* 9 (2), S. 261-279.

Dutzler, Barbara (2003): *The European System of Central Banks: An Autonomous Actor? The Quest for Institutional Balance in EMU*, Wien, Springer.

Edwards, Richard W. Jr. (1985): *International Monetary Collaboration*, New York, Transnational Publishers.

Europäische Kommission (2006): *Annual statement on the euro area*, COM(2006)392 final, <http://ec.europa.eu> (abgerufen am 16.09.2007).

Garrach, Christophe (2007): The eurozone gains recognition, *Europolitics Special Edition: Treaty of Lisbon: Here is what changes!*, <http://www.europolitics.info/xg/features/LISBONNE/209711> (abgerufen am 05.01.2008).

Hayes-Renshaw, Fiona/Wallace, Helen (2006): *The Council of Ministers*, Houndmills, Palgrave Macmillan.

Henning, Randall C. (2007): Organizing Foreign Exchange Intervention in the Euro Area, in: *Journal of Common Market Studies* 45 (2), S. 315-342.

Hofmann, Andreas/Wessels, Wolfgang (2008): Der Vertrag von Lissabon – eine tragfähige und abschließende Antwort auf konstitutionelle Grundfragen?, in: *integration* 2008 (1), S. 3-20.

Padoa-Schioppa, Tommaso (2001): The external representation of the Euro area. Introductory Statement at the Sub-Committee on Monetary Affairs, European Parliament, Brüssel, 17. März 1999, <http://www.ecb.int> (abgerufen am 19.10.2007).

Schoutete, Philippe de (2003): Die Debatte des Konvents über den Europäischen Rat, in: *integration* 2003 (4), S. 468-482.

## Welt Trends *Papiere*

**Sie** möchten Forschungsarbeiten veröffentlichen?

**Sie** möchten in aktuelle Debatten streitbar eingreifen?

**Sie** möchten „klassische“ Texte für die Lehre einsetzen?

Dies alles schnell, preiswert und für ein breites Publikum?

**Wir** bieten Ihnen dafür die *WeltTrends Papiere!*

- 1 | Noch zu retten? Plädoyer für die EU-Verfassung
- 2 | Deutsche EU-Ratspräsidentschaft Ende der Verfassungskrise?
- 3 | Ansprüche? Eigentumsfrage Deutschland – Polen
- 4 | Europäischer Einigungsprozess
- 5 | Deutsche Auslandseinsätze – Streitplatz um Militärmacht
- 6 | Herausforderung Integration– Migration und Integration in Brandenburg
- 7 | Großmachtspolitik oder Wahlagitation – Russlands Außenpolitik 2007/2008

Wenn Sie an der Publikation eines eigenen WT-Papieres interessiert sind, wenden Sie sich bitte an Frau Azadeh Zamirirad, M. A. (0331-9774540 oder [welttrends@web.de](mailto:welttrends@web.de)).

**Bestellungen:** [bestellung@welttrends.de](mailto:bestellung@welttrends.de) oder [ubpub@uni-potsdam.de](mailto:ubpub@uni-potsdam.de)  
**[www.welttrends.de](http://www.welttrends.de)**